

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.VI/4-A-20/67-1974

Wien, am - 7. AUG. 1974

Entwurf eines Gesetzes,  
womit das Flurverfassungs-  
Landesgesetz in der derzeit  
geltenden Fassung geändert wird



H o h e r L a n d t a g !

Gemäß § 11 des Landesgesetzes vom 5. November 1970, LGBL. Nr. 1/1971, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, hat die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, daß alle Rechtsvorschriften, die das niederösterreichische Landesrecht bilden, bis zum 31. Dezember 1975 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verlautbart sind.

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBL. Nr. 208/1934, wurde mit Gesetz vom 15. Juli 1971, LGBL. Nr. 221/1971, novelliert. Diese Novelle enthält im Artikel II Abs. 2 und 3 Übergangsbestimmungen, welche sich nunmehr nach Ablauf von mehr als zwei Jahren nicht mehr als notwendig erweisen. Um im Zuge der Rechtsbereinigung das Flurverfassungs-Landesgesetz ohne diese nicht mehr erforderlichen Übergangsbestimmungen wieder- verlautbaren zu können, ist es zweckmäßig, diese Bestim- mungen aufzuheben. Die Aufhebung der Übergangsbestimmungen dient darüber hinaus auch der Rechtssicherheit, zumal in Zukunft ein Verfahren, nicht, so wie derzeit, je nach dem Stand des Zusammenlegungsoperates nach den Bestimmungen des alten Flurverfassungs-Landesgesetzes (Gesetz vom 24. Oktober 1934, LGBL. Nr. 208/1934) oder nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes (Flurverfassungs-Landesgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1971, LGBL. Nr. 221/1971), sondern ausschließlich nach den Bestimmungen des wieder- zuverlautbarenden (neuen) Gesetzes zu Ende zu führen sein wird.

Neben den Absätzen 2 und 3 wird aber auch der Absatz 1 des Artikels II des Gesetzes vom 15. Juli 1971, LGBL. Nr. 221/1971,

aufgehoben. Gegen die gleichzeitige Aufhebung der Bestimmung des Artikels II Abs. 1 des zitierten Gesetzes, wonach die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen in Rechtskraft erwachsenen Bescheide bestehen bleiben und dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen sind, bestehen keine Bedenken. Die Erlassung einer solchen Bestimmung (Abs. 1 des Artikels II) wäre nämlich seinerzeit anlässlich der Novellierung im Jahre 1971 überhaupt nicht notwendig gewesen, da die Rechtskraft von Bescheiden durch eine Novellierung des Gesetzes, auf Grund dessen die Bescheide erlassen worden sind, ohne gegenteilige Regelung nicht tangiert wird. Um jedes Mißverständnis auszuschalten, darf festgehalten werden, daß durch die vorliegende gleichzeitige Aufhebung der Bestimmung des Absatzes 1 mit den Übergangsbestimmungen der Absätze 2 und 3 des Artikels II leg. cit. keineswegs beabsichtigt ist, nunmehr auch die Rechtskraft von Bescheiden, welche auf Grund der bis zur Novelle 1971 geltenden Fassung des Flurverfassungs-Landesgesetzes erlassen worden sind, zu beseitigen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, sowie die Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sind in Abschrift beigegeben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Flurverfassungs-Landesgesetz in der derzeit geltenden Fassung geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen

entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

B i e r b a u m

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Landesrat